

Kanalisationsanlage Friesach/St. Salvator,
Kanalanschlußbeiträge;
Verordnungsänderung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 11. April 2002, A.-Zahl wie oben, mit welcher Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. Nr. 66/1998 und §§ 11 und 14 des Gemeindekanalisationgesetzes 1999 – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- 1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage Friesach/St. Salvator werden Kanalanschlussbeiträge (Ergänzungsbeiträge) ausgeschrieben.
- 2) Diese Verordnung gilt für den im Kanalisationsprojekt der Stadt Friesach festgelegten Kanalisationsbereich, für die Bereiche Olsa, Engelsdorf und Grafendorf sowie die Ortschaften Hartmannsdorf, Judendorf, St. Stefan, St. Salvator und St. Johann.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschlußbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften - sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind - für den Kanalanschlußbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit **EURO € 2.543,55**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **12. April 2002** in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Maximilian Koschitz)